

Richtlinie zur Förderung des kulturellen Angebotes
durch Projektstipendien (3b. Phase)

im Rahmen des Kulturpakets „Hessen kulturell neu eröffnen“

1. Zweck und Ziel der Projektstipendien

Es liegt im besonderen Interesse des Landes Hessen, die Arbeitsmöglichkeiten von hessischen Künstler*innen während und nach den notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu verbessern und dabei formal und inhaltlich innovative Ansätze und eigenständige Projekte/Werke zu unterstützen.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sollen dafür Projektstipendien gewährt werden.

Mit der Vergabe dieser Projektstipendien regelt diese Richtlinie den zweiten Abschnitt in der dritten Phase eines umfassenden Hilfspaketes für Kultureinrichtungen, deren Kunst- und Kulturschaffenden und Spielstätten aus Hessen mit kulturellem Angebot.

Das Programm der Projektstipendien besteht aus zwei alternativen Programmteilen: Der erste Programmteil adressiert Einzelkünstler*innen. Der zweite Programmteil adressiert freie Gruppen aus Künstler*innen sowie Kulturvereine und -unternehmen ohne öffentliche Trägerschaft. Die Vergabe findet in beiden Programmteilen auf der Grundlage des Votums einer von der Hessischen Kulturstiftung einberufenen Fachjury statt. Ergänzend dazu haben hessische Kultureinrichtungen die Möglichkeit, durch das Einwerben von Drittmitteln Projekte direkt zur Förderung zu qualifizieren.

Begleitend zur schrittweise durchgeführten Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen und Spielstätten in Hessen wird die Arbeit an Projekten/Werken und deren Konzepte gefördert, die in besonderer Weise innovative Ansätze aufweisen. Neue Erfahrungen und daraus resultierende formale, kreative wie technische Entwicklungen, die die Zeit der Corona-Pandemie hervorgebracht hat, sollen produktiv genutzt werden.

Die Projektstipendien bauen auch auf den Arbeitsstipendien in der zweiten Phase des Kulturpakets „Hessen innovativ neu eröffnen“ auf.

Ein Anspruch auf Förderung durch ein Projektstipendium besteht nicht. Die Vergabe der Projektstipendien richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

2. Antragsberechtigung

Anträge von Künstler*innen sind entweder in 2.1. oder in 2.2. zulässig. Ein*e Einzelkünstler*in, gegebenenfalls auch unter anderem Künstler*innennamen, ist nur einmal antragsberechtigt.

2.1. Antragsberechtigt im ersten Programmteil sind Einzelkünstler*innen aus allen Kunst- und Kulturbereichen. Die Antragsteller*innen müssen mindestens seit 11. März 2020 als natürliche Personen ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben.

2.2. Antragsberechtigt im zweiten Programmteil sind:

2.2.1. Freie Gruppen aus Künstler*innen aus mindestens drei Einzelkünstler*innen, die entweder bereits als Gruppe zusammengearbeitet haben oder sich für ihre Bewerbung auf das Projektstipendium zusammenfinden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen seit 11. März 2020 ihren ersten Wohnsitz in Hessen haben.

2.2.2. Hessische Kulturvereine und -unternehmen (bspw. Produktions- und Veranstaltungsunternehmen, Start-Ups) ohne öffentliche Trägerschaft, bei denen ein künstlerisches Projekt im Vordergrund steht. Die Antragsteller*innen müssen als juristische Personen seit 11. März 2020 ihren Hauptsitz in Hessen haben.

2.3. Wenn physische Veranstaltungen (bspw. Aufführungen, Ausstellungen) geplant sind, muss mindestens eine repräsentative Veranstaltung in Hessen stattfinden. Weitere Aufführungen an anderen Orten sind davon unbenommen.

3. Gegenstand der Projektstipendien

Gefördert werden sollen die Arbeiten an künstlerischen Projekten/Werken und Präsentationskonzepten aus allen Bereichen der Kunst und Kultur. Entweder wurden sie während der Corona-Pandemie begonnen oder es gibt einen formalen oder inhaltlichen Zusammenhang

mit der Corona-Pandemie bzw. den einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens einschließlich des Kunst- und Kulturbetriebes.

Dies kann auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Umständen der Corona-Pandemie beinhalten. Das Projekt darf formal auch schon seit 13. März 2020 auf eigenes Risiko begonnen worden sein (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Als besonders förderungswürdig gelten vor allem Weiterentwicklungen von künstlerischen Ansätzen, die durch oder in der Corona-Pandemie entstanden sind.

Beispielhaft zu nennen sind:

- Konzepte für die Präsentation und Vermittlung von künstlerischen Darbietungsformen mit innovativen Ansätzen, auch bezogen auf regionale Gegebenheiten,
- digitale oder hybride Präsentationsformen von künstlerischen Darbietungen,
- Interventionen im öffentlichen Raum,
- musikalische und gestalterische Werke,
- Performances und Auftritte,
- Filme,
- Publikationen in Wort und Schrift,
- Andere Formen der künstlerischen Darbietung und Werkserstellung, sofern sie im Einzelfall dem Förderzweck des Projektstipendiums entsprechen.

Alle Arbeiten müssen unter den jeweils gesetzlich vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen der Corona-Pandemie durchgeführt werden können.

4. Antragsverfahren

Für beide Programmteile gilt der Antragszeitraum vom 13. bis 30. August 2020.

4.1. Beim ersten Programmteil für Einzelkünstler*innen sind Anträge über ein Onlineportal der Hessischen Kulturstiftung zu stellen:

Anträge ohne Drittmittel:

<http://hkst-projektstipendien.antragsverwaltung.de>

Anträge mit Drittmitteln:

<http://hkst-projektstipendien-maezenatisch.antragsverwaltung.de>

Hier gilt der Nachweis des ersten Wohnsitzes (bspw. Personalausweis, internationales Ausweisdokument mit aktueller Meldebescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis).

4.2. Beim zweiten Programmteil für freie Gruppen aus Künstler*innen, Kulturvereine und – unternehmen ist ein digitaler Antrag an einen vom Land Hessen beauftragten Dienstleister zu stellen: de_projektbearbeitung@pwc.com

4.2.1. Freie Gruppen haben eine*n Vertreter*in aus ihrer Gruppe zu benennen, die*der als verantwortliche*r Antragssteller*in für die freie Gruppe den Antrag stellt. Hinzu kommen Nachweise für mindestens die Hälfte der Mitglieder mit erstem Wohnsitz in Hessen.

4.2.2. Juristischen Personen müssen den Nachweis des Hauptsitzes in Hessen (bspw. Vereins- oder Handelsregisterauszug) liefern.

4.3. Darüber hinaus gelten folgende Angaben für alle Antragsteller*innen:

- Kopie des Stipendienvertrages, falls ein*e Einzelkünstler*in oder ein Mitglied einer freien Gruppe aus Künstler*innen bereits durch ein Arbeitsstipendium der Hessischen Kulturstiftung gefördert wurde,
- Angaben weiterer Förderungen, sofern andere Förderungen im Kontext mit dem Projekt/Werk ggf. bereits in Anspruch genommen oder beantragt wurden,
- Konzept des geplanten Projektes/Werkes, der Präsentation oder Darbietung mit Angabe des finanziellen Gesamtaufwandes,
- Angabe des geplanten Arbeitszeitraums und der einzelnen Arbeitsschritte,
- Angabe der beabsichtigten Art der Veröffentlichung,
- Angabe der geplanten Aufführungen in Hessen,
- Kurzer Lebenslauf und künstlerische Biografie, bei freien Gruppen von Künstler*innen Lebensläufe und künstlerischen Biografien aller maßgeblichen Beteiligten.

4.4. Antragssteller*innen aus beiden Programmteilen, die sich mit eingeworbenen Drittmitteln einer Kultureinrichtung bewerben, haben vier Wochen zusätzlich nach Ende des Antragsfensters Zeit, den Zahlungseingang nachzuweisen. Diese Anträge werden nach einer formalen Prüfung, beim ersten Programmteil über die Hessische Kulturstiftung und beim zweiten Programmteil über den beauftragten Dienstleister, ohne eine Fachjury direkt beschieden.

- 4.5. Im Falle einer positiven Förderentscheidung erklären die Antragsteller*innen mit Antragstellung ihre Zustimmung zu dem auf der Homepage der Hessischen Kulturstiftung veröffentlichten (Projekt-)Stipendienvertrag.

5. Art, Höhe und Vergabe der Projektstipendien

Die Vergabe der Projektstipendien erfolgt durch die Hessische Kulturstiftung (erster Programmteil) oder den oben genannten Dienstleister (zweiter Programmteil) jeweils im Auftrag des Landes Hessen und wird gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO abgewickelt.

Bei beiden Programmteilen ist bei Anträgen ohne eingeworbene Drittmittel ein positives Votum der eingerichteten Fachjury in der Hessischen Kulturstiftung notwendig. Anträge benötigen kein Votum der Fachjury, wenn der*die Antragsteller*in durch eine hessische Kultureinrichtung Drittmittel in Höhe von mindestens 2.500 Euro bei Einzelkünstler*innen und mindestens 9.000 Euro bei freien Gruppen aus Künstler*innen sowie Kulturvereinen und –unternehmen nachweisen kann. Das Land Hessen beteiligt sich in diesem Fall mit einem maximalen Förderanteil von 50 Prozent am finanziellen Gesamtaufwand des Projektstipendiums bis zur Summe der unter 5.1 und 5.2 genannten maximalen Förderbeträge. Als Kultureinrichtungen in diesem Sinne gelten alle gemeinnützigen und staatlichen Kultureinrichtungen in Hessen.

- 5.1. Im ersten Programmteil für Einzelkünstler*innen stehen abhängig von der Höhe der extern eingeworbenen Drittmittel mindestens 1.000 Projektstipendien zur Verfügung. Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird mit einem (Projekt-)Stipendienvertrag zwischen der Hessischen Kulturstiftung und der*dem Antragsteller*in ein nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 Euro vergeben.
- 5.2. Im zweiten Programmteil für freie Gruppen aus Künstler*innen sowie Kulturvereine und –unternehmen stehen abhängig von der Höhe der extern eingeworbenen Drittmittel mindestens 250 Projektstipendien zur Verfügung. Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird zweckgebunden auf Grundlage des (Projekt-)Stipendienvertrages der Hessischen Kulturstiftung zwischen dem vom Land Hessen beauftragten Dienstleister und der*dem Antragsteller*in ein nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss in Höhe von bis zu 18.000 Euro vergeben.

- 5.3. In beiden Programmteilen erfolgt die Auszahlung der ersten Hälfte der Mittel mit Abschluss des (Projekt-)Stipendienvertrages (Ausnahme von Nr. 7.2 und 7.3 der VV zu § 44 LHO), die zweite Hälfte nach Vorlage des Nachweises der Projektrealisierung. Im Falle von eingeworbenen Drittmitteln hat die*der Antragssteller*in vier Wochen nach Ende des Antragsfensters zusätzlich Zeit, den Zahlungseingang nachzuweisen. Wenn kein fristgerechter Zahlungsnachweis erbracht werden kann, kann das Projekt in reduzierter Form in das Bewertungsverfahren der Fachjury aufgenommen werden. Eventuelle Rückzahlungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises bleiben davon unberührt.
- 5.4. Bei beiden Programmteilen erfolgt die Förderung für eine individuell festzulegende Projektdauer von bis zu sechs Monaten ab Unterzeichnung des (Projekt-)Stipendienvertrages.

6. Nachweis der Verwendung der Projektstipendien

- 6.1. Im ersten Programmteil ist der Nachweis an die Hessische Kulturstiftung zu liefern.
- 6.2. Im zweiten Programmteil ist der Nachweis an den vom Land Hessen beauftragten Dienstleister zu liefern.
- 6.3. Beide Programmteile beinhalten für den Verwendungsnachweis folgende Unterlagen:
- Einen prägnanten Sachbericht mit Projektverlauf und einer kurzen Schilderung des Projektes/Werkes. Bei freien Gruppen ist die Unterschrift aller Gruppenmitglieder, bei Kulturvereinen und –unternehmen die Unterschrift aller Vertretungsberechtigten und ggf. Projektleiter*innen notwendig.
 - Eine Bestätigung, dass der finanzielle Gesamtaufwand laut Antrag zweckentsprechend verwendet wurde und ggf. Erläuterungen falls es maßgebliche Änderungen gab.
 - Einen Nachweis der Fertigstellung, Umsetzung, Aufführung, Durchführung oder Veröffentlichung im besten Fall ergänzt durch einen Pressespiegel.
 - Für Projekte/Werke, die noch nicht unmittelbar zur Veröffentlichung bestimmt sind (bspw. Drehbücher, unveröffentlichte literarische oder musikalische Manuskripte) muss ein aussagekräftiger Auszug des Projektes/Werkes zur Verfügung gestellt werden.

- Für Projekte/Werke, die in einem digitalen Schaufenster präsentiert werden sollen, räumen die Antragsteller*innen im Rahmen der Fördermaßnahme ohne ein zusätzliches Nutzungsentgelt der Hessischen Kulturstiftung und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst die nicht-exklusive Nutzung ihres Projektes/Werkes ausschließlich für die Einbettung auf deren Homepages auf unbestimmte Zeit ein. Bei Gruppen ist die Zustimmung aller Künstler*innen der Gruppe obligatorisch. Die*der Antragssteller*in hat für diese ausreichende Rechteeinräumung selbst Sorge zu tragen. Das Land Hessen und die Hessische Kulturstiftung werden von der*dem Antragssteller*in von einer Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei den Urhebern*innen.

6.4. Wird der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens zwei Monate nach vereinbartem Projektende beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft (HMWK), bzw. beauftragten Dienstleister vorgelegt, führt dies zu einer Rückforderung des ausgezahlten Förderbetrages (Nr. 8 der VV zu §44 LHO). Das Ausbleiben eines Verwendungsnachweises über die im jeweiligen (Projekt-)Stipendienvertrag vorgegebene Fristsetzung führt zu einer Rückforderung des ausgezahlten Förderbetrages. Bei Gruppenanträgen übernimmt der verantwortliche Antragssteller laut 4.2.1 die Haftung für den Rückforderungsbetrag. Die Haftungsfrage ergibt sich in anderen Fällen aus den Regelungen durch die Rechtsform die*der Antragssteller*innen.

6.5. Für die Gegenzeichnung des Stipendienvertrages, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Projektstipendienmittel sowie im Falle einer notwendigen Rückforderung der ausgezahlten Förderbeträge kommen sinngemäß die §§ 48 – 49 a HVwVfG sowie die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung. Der Hessische Rechnungshof ist gemäß §§ 89, 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Mehrfachanträge und andere Förderprogramme

Vorhergehende Förderungen von Bund und Ländern (bspw. auch der Hessischen Landesregierung, des Kulturfonds Frankfurt RheinMain, der Hessischen Kulturstiftung, insbesondere auch die Arbeitsstipendien der zweiten Phase des Kulturpakets „Hessen

kulturell neu eröffnen“) schließen ein zusätzliches Projektstipendium ausdrücklich nicht aus.

Bei bereits geförderten Projekte/Werke des beantragten Projektstipendiums ist zu versichern, dass die kalkulierten Kosten von anderen beantragten oder zugesagten Förderungen, Stipendien oder Billigkeitsleistungen trennscharf abgrenzbar sind. Doppelförderungen müssen zurückgezahlt werden.

7.2. Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendienprogrammes ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller*innen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO. Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

7.3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 10. August 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.